

Vereinsordnung über die Schlüssel der Vereinsanlagen und Clubräume - Schlüsselordnung

§ 1 Diese Vereinsordnung gilt für alle Personen, die die Einrichtungen des FCZ e.V. nutzen. Sie entspricht einer Vereinsordnung gem § 14 Abs. 3 Buchst. e) der Satzung.

§ 2 Clubschlüssel

Die Eingangstür von der Terrasse kann mit zwei Schlüsseln geöffnet werden und ist grundsätzlich jeweils zweifach zugeschlossen. Das Aushändigen dieser zwei Schlüssel (Schlüsselsatz) und damit die Berechtigung den Club selbständig zu betreten wird in der Schlüsselordnung geregelt.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

Die ausgegebenen Clubschlüssel bleiben ausnahmslos Eigentum des FCZ e.V. und sind auf Verlangen zurückzugeben. Die Aushändigung erfolgt nur durch den Vorstand gegen Unterschrift auf einem entsprechenden Formblatt. Durch den Vorstand werden sämtliche Schlüssel verwaltet und es wird dokumentiert, wer im Besitz von Schlüsseln ist. Das Herstellen von Nachschlüsseln oder Schlüsselkopien ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vorstandes strengstens untersagt.

§ 4 Ausgabegerichtlinien

- (1) Jedes Mitglied des FCZ e.V. hat das Recht, einen Schlüsselsatz zum Betreten der Clubräume vom Vorstand ausgehändigt zu bekommen. Es erwirbt damit das Recht, den Club jederzeit betreten zu dürfen. Außerdem kann der Vorstand Schlüssel an einzelne Mitglieder des DARC e.V. Ortsverband D-20 zur ständigen Nutzung herausgeben. Auch hier erwerben diese Mitglieder das Recht, den Club uneingeschränkt zu betreten und zu nutzen.
- (2) Schlüsselsätze des Clubs werden nur gegen ein Pfand in Höhe von 50 Euro ausgegeben. Das Pfand ist spätestens bei Schlüsselübergabe in bar zu übergeben oder vorab zu überweisen. Auf dem Ausgabeformular wird der Pfandbetrag vermerkt. Rückerstattung des Pfandes erfolgt nur gegen ordnungsgemäße Rückgabe aller ausgehändigter Schlüssel. Sollten Schäden aufgetreten sein, so ist der Verein berechtigt, diese mit dem Pfand zu verrechnen. Darüber hinausgehende Forderungen des Vereins bleiben unberührt.

§ 5 Kostenbeteiligung

Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Der Besitz von Clubschlüsseln verpflichtet zur Beteiligung an den entstehenden Klubkosten (wie z.B. Miete). Näheres regelt dazu die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 6 Verlust und Rückgabe der Schlüssel

- (2) Jeder Inhaber von Clubschlüsseln ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und insbesondere Verlust zu schützen. Jede Beschädigung und Verlust sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Vorstand des FCZ e.V. hat das Recht, die Schlüssel einzelner Schlüsselinhaber ohne Angabe von Gründen fristlos zurück zu verlangen. Der Schlüsselinhaber verliert damit mit sofortiger Wirkung das Recht, die Clubräume allein und selbständig zu betreten. Die Schlüssel werden, sofern sie nicht auf Verlangen sofort herausgegeben werden, rechtlich entwidmet.

§ 7 Haftung

- (1) Jeder Inhaber von Clubschlüsseln haftet für Verlust oder Beschädigung der Schlüssel oder Schließanlagen. Darüber hinaus haftet jeder Schlüsselinhaber in vollem Umfang für die aus dem Verlust oder der Beschädigung der Schlüssel entstandenen Folgeschäden wie z.B. notwendiger Austausch von Schlössern, Diebstahl in Folge verlorener Schlüssel.
- (2) Werden Clubschlüssel durch den Vorstand zurückverlangt und geschieht die Rückgabe auch nach einer einmaligen schriftlichen Fristsetzung innerhalb von zwei Wochen nicht, so ist der FCZ e.V. berechtigt, die entsprechenden Schlösser auf Kosten des Schlüsselinhabers, von dem die Schlüssel ergebnislos zurückgefordert wurden, austauschen zu lassen. Zu den Kosten des Austausches zählen dann auch die Kosten für den Austausch der im Umlauf befindlichen Schlüssel.
- (3) Durch einfachen Beschluß eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann ein Schlüssel entwidmet werden. Er ist dann nicht mehr für den Zugang zu den Clubräumen und Vereinsanlagen zu benutzen.

Diese Vereinsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2014 beschlossen und gilt unbefristet.

Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24.03.2015. (Neu § 4 Abs. 2)

Berlin, 24.03.2015

Marcus Goth
Vorsitzender